

S a t z u n g

der Gemeinde Bohmte über die Benutzung des Hallenbades und des Freibades Bohmte

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 08. Dezember 2003 folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1 Zweck

- (1) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit in den Bädern, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden und der sportlichen Ertüchtigung ungestört nachgehen können. Die Einhaltung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse jedes einzelnen Badegastes.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für jeden Badegast verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung dieser Benutzungssatzung mitverantwortlich. Die Leiter der unterschiedlichen Gruppen sollten mindestens einmal jährlich auf ihre satzungsmäßige Verantwortung zur Beachtung der Benutzungsregeln aufmerksam gemacht werden.
- (4) Jeder Besucher der Bäder benutzt die Einrichtungen auf eigene Gefahr.

§ 2 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde Bohmte festgesetzt und jeweils am Badeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung des Frei- oder Hallenbades besteht nur im Rahmen der Betriebszeiten.
- (3) Bei Überfüllung der Bäder, bei Betriebsstörungen oder bei besonderen Veranstaltungen können die Betriebszeiten durch das Badepersonal eingeschränkt, verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Das Benutzen der Bäder außerhalb der offiziellen Badezeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Schwimmwettbewerben, Nachtschwimmen etc.).
- (5) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung eines verantwortlichen Erziehungsberechtigten haben in den Bädern nur bis 19.00 Uhr Zutritt.
- (6) a) Freibad Bohmte
aa) Beginn und Ende der Badesaison richten sich nach den Witterungsverhältnissen und den Wassertemperaturen. Der erste und der letzte Badetag werden öffentlich bekannt gemacht. Bei ungünstiger Witterung und bei niedrigen Wassertemperaturen bleibt das Freibad geschlossen.

ab) Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

b) Hallenbad Bohmte

ba) Die allgemeine Badezeit ist im Rahmen der Betriebszeiten nicht begrenzt.

bb) Das Hallenbad wird grundsätzlich in den Monaten Juni, Juli und August sowie während des Freibadbetriebes darüber hinaus geschlossen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach der jeweils geltenden Gebührenordnung eine Eintrittskarte. Die Höhe des Entgeltes wird öffentlich durch Anschlag im Eingangsbereich der Bäder bekannt gegeben.
- (2) Das Betreten der Bäder ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Die Einzeleintrittskarte gilt nur am Tag der Ausgabe und nur für ein einmaliges Betreten des Bades. Wert- und Jahreskarten berechtigen zum mehrmaligen Eintritt entsprechend dem Wert der gelösten Karte.
- (3) Einlassschluss ist
 - im Freibad Bohmte eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit,
 - im Hallenbad Bohmte eine Stunde vor Ende der Badezeit.
- (4) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (6) Störungen im Betrieb der Bäder, die Inanspruchnahme von Teilen der Bäder für sportliche, schulische oder betriebsbedingte Zwecke sowie die Schließung des Hallenbades in den Sommermonaten oder sonstiges persönliches Verschulden rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des ganzen oder teilweisen Eintrittspreises oder Schadensersatz.

§ 4 Badegäste und Einlassverbote

- (1) Die Benutzung der Bäder steht im Rahmen dieser Satzung grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen nur in Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen die Bäder betreten. Ebenso dürfen geistig Behinderte und Epileptiker die Bäder nur im Beisein einer Begleitperson nutzen.
- (3) Einem Einlassverbot unterfallen Personen,
 - a. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - b. die betrunken oder durch sonstige Mittel berauscht sind,
 - c. gegen die ein Hausverbot oder ein Verweis i.S. d. § 12 Abs. 3 der Satzung ausgesprochen wurde.

§ 5 Allgemeines Verhalten der Badegäste

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrecht erhalten und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden.
- (2) Im Hallenbad dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden:
 - a) die Barfußgänge von den Wechselzellen und Sammelumkleideräumen zu den Duschräumen,
 - b) die Duschräume
 - c) die Schwimmhalle.
- (3) Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benutzen; Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dürfen nur das Planschbecken verwenden.
- (4) Das Springen von der Sprunganlage im Freibad geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (5) Zum An- und Auskleiden sind die Kabinen, Wechselzellen oder Umkleideräume zu benutzen. Die Kabinen und die Wechselzellen dürfen jeweils nur von einem Badegast benutzt werden. Ausnahme: Ein Elternteil mit Kleinkindern.
- (6) Bei starkem Andrang müssen Jugendliche die Sammelumkleiden benutzen.
- (7) Nicht gestattet ist in den Bädern:
 - a) Lärmen, lautes Singen, Pfeifen und der Betrieb von Fernseh- bzw. Rundfunkgeräten, Plattenspielern, anderen Bild- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
 - b) wildes Umherlaufen, Toben, Springen,
 - c) das Wegwerfen von Abfällen oder Glas sowie sonstiger scharfkantiger Gegenstände,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimm- und Badebecken,
 - e) das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen,
 - f) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, das Untertauchen anderer Personen sowie das Unterschwimmen des Springbereiches im Freibad bei Freigabe der Sprunganlage,
 - g) Gegenstände in den Badebereich zu werfen,
 - h) die Mitnahme von Luftmatratzen, Badeinseln oder übergroßen Schwimmreifen in die Schwimm- und Badebecken,
 - i) Tauchgeräte und Schwimmflossen zu verwenden, mit Ausnahme der DLRG- und DRK- Mitglieder während der Übungsstunden,

- j) Ballspiele in den Becken; sonstiges Ballspielen ist auf den dafür vorgesehenen Flächen im Freibad erlaubt. Lederbälle sind unzulässig,
- k) auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turnen,
- l) die zur Rettung Ertrinkender bestimmten Gerätschaften für andere Zwecke zu benutzen. Eine zweckentfremdende Nutzung kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen,
- m) Benutzung von mitgebrachten Elektrogeräten (Rasierer, Handfön, u.s.w.)
- n) das Fotografieren oder Ablichten von Personen ohne deren Einwilligung.
- o) Im Hallenbad ist darüber hinaus nicht gestattet
 - das Rauchen in sämtlichen Räumen
 - die Mitnahme von Ess- und Trinkwaren in sämtliche Räume

Für Schäden, die sich aus der Missachtung dieser Vorschriften ergeben, haftet der Verursacher.

§ 6 Schulschwimmen

- (1) Die jeweilige Benutzungszeit richtet sich nach dem im Einvernehmen mit den Schulen aufgestellten Belegungsplan.
- (2) Die Verantwortung für die Ordnung in den Bädern und die Sicherheit des Schulschwimmens während der Sportstunden obliegt der aufsichtsführenden Lehrkraft. Die Ausübung des Hausrechtes wird hiervon nicht berührt.
- (3) Sportstunden dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher Lehrkräfte durchgeführt werden. Zur Aufsicht am Wasser dürfen nur Lehrkräfte oder andere Personen eingesetzt werden, welche die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (mindestens Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze) besitzen.
- (4) Badbedienstete stehen zur Aufsichtsführung für die Schulen nicht zur Verfügung.
- (5) Die Schulen haben das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen.
- (6) Sind mehrere Schulen gleichzeitig im Bad, ist jede Schule verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Sportbetrieb zu gewährleisten.

§ 7 Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Bäder unter Einschluss der verschiedenen Schwimm- und Badebecken ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt. Die Entscheidung, ob die Bekleidung diesen Anforderungen genügt, trifft das aufsichtsführende Badepersonal.
- (2) Badebekleidung darf in den Schwimm- und Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (3) Badeschuhe dürfen in den Schwimm- und Badebecken nicht benutzt werden.

§ 8 Hygiene

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimm- und Badebecken seinen Körper gründlich zu waschen. Unnützer Wasserverbrauch ist dabei zu vermeiden.
- (2) Das Verwenden von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in Schwimm- und Badebecken ist nicht gestattet.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen die Sanitäreinrichtungen aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Badesanlagen ist untersagt und muss vermieden werden.

§ 9 Badbenutzung

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badesanlagen ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- (2) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (3) Gekennzeichnete Rettungswege sind frei zu halten.
- (4) Abfall und Papier ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen
- (5) Die Liegewiesen im Freibad dürfen nur in den zugänglichen Bereichen genutzt werden. Abgesperrte Grünflächen dürfen nicht betreten werden.
- (6) Das Feilbieten von Waren und Gegenständen in den Bädern und deren Anlagen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Bohmte gestattet.
- (7) Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, Schulklassen, geschlossenen Abteilungen oder durch Schwimmvereine, das Üben in Riegen u.s.w. ist in den dafür vorgesehenen Zeiten möglich und vorher beim Badepersonal anzumelden.
- (8) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Fundsachen

Gegenstände, die in den Bereichen der Bäder gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Aufbewahrung von Wertsachen

Geld- oder Wertsachen können in den abschließbaren Garderobenschränken untergebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist eine Haftung der Gemeinde Bohmte ausgeschlossen.

Geldbeträge oder Wertsachen werden nicht vom Badepersonal zur Aufbewahrung angenommen.

§ 12 Aufsichtspersonal / Hausrecht

(1) Das Badepersonal führt die Aufsicht in den Bädern und hat für die Einhaltung der Benutzungssatzung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badepersonal ist angewiesen, den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu sein. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder sonstige Leistungen und Geschenke anzunehmen.

(3) Das Badepersonal übt im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Bohmte das Hausrecht in den Bädern aus. Es ist daher befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

b) andere Badegäste belästigen,

c) trotz wiederholter Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen,

aus den Bädern zu verweisen. Als Folge kann der Zutritt befristet oder dauernd untersagt werden. Widerstandsleistungen gegen diese Anordnungen können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

(1) Es erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes im Falle der Verweisung.

§ 13 Haftung

(1) Bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden beschränkt sich die Haftung der Gemeinde Bohmte auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals.

(2) Die Gemeinde Bohmte haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die Besuchern der Bäder durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für eine sichere Aufbewahrung von Kleidungsstücken stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Die Schlüssel sind an der Kasse erhältlich und bei Verlassen der Bäder dort wieder abzugeben. Für Schäden an der Kleidung sowie ihr Abhandenkommen ist jede Haftung der Gemeinde Bohmte ausgeschlossen.

(4) Der Verlust eines Garderobenschrankschlüssels ist sofort dem Badepersonal zu melden. Für beschädigte oder verlorene Schlüssel ist Schadensersatz in Höhe von 60,- € zu leisten.

- (5) Unfälle und Schadensersatzansprüche sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadensersatzansprüche aus.
- (6) Für Schäden an Fahrzeugen, Fahrrädern u.s.w. oder ihr Abhandenkommen ist jede Haftung der Gemeinde Bohmte ausgeschlossen.
- (7) Vereine und Sportgruppen übernehmen unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff auf die Gemeinde Bohmte die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Bäder entstehen können. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- (8) Für den von einem Mitglied eines Vereins oder einer Sportgruppe schuldhaft verursachten Schaden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden ist der Verein bzw. die Sportgruppe haftbar.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Gemeinde Bohmte gerichtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Satzung vom 02. Dezember 1976 mit den Änderungssatzungen vom 18. April 1988 und 25. Juni 2001 außer Kraft.

Bohmte, den 08. Dezember 2003

Goedejohann
Bürgermeister